

Reden bei der Rektoratsübergabe am 30. April 1925 im Festsaal der Universität

1.

Jahresbericht für die Zeit vom 3. Mai 1924 bis zum 30. April 1925
erstattet vom abgehenden Rektor Professor Dr. Wolfgang Stock

2.

Rede des neuen Rektors Professor Dr. Ludwig v. Köhler, Staats-
minister a. D., über das Thema »Über den Einfluß der Revolution
auf die Selbstverwaltung in Württemberg«



JAHRESBERICHT

ERSTATTET VOM ABGEHENDEN REKTOR PROFESSOR DR. WOLFGANG STOCK

Verehrte Gäste und Kollegen! Liebe Kommilitonen!

Wir stehen wieder am Ende eines Rektoratsjahres, des Geschäftsjahres der Universität, und mir als scheidendem Rektor steht es zu, über das, was im vergangenen Jahr an bemerkenswerten Ereignissen vorgefallen und was etwa an Verbesserungen erreicht worden ist, Bericht zu erstatten.

Mein verehrter Vorgänger hat vor einem Jahre seinen Bericht mit einem Hinweis auf die Unsicherheit aller Verhältnisse begonnen, die es unmöglich mache, in die Zukunft auf lange Zeit vorauszublicken, da das Unerwartete immer Ereignis werden könne.

Ich freue mich, heute aussprechen zu können, daß wir trotz der Ungunst der Verhältnisse und obgleich unser Vaterland noch immer unter dem Druck des ihm von unsern Feinden aufgezwungenen sogenannten Friedenszusammenzubrechen droht, von Erschütterungen bewahrt geblieben sind und daß die Lehr- und Forschungsarbeit an unserer Universität ruhig und zielbewußt weitergehen konnte.

Ja wir haben seit Jahren zum ersten Male wieder das Gefühl gehabt, festen Boden unter den Füßen zu haben, obwohl uns diesen Boden, den Haushaltplan für 1924, der Württembergische Landtag erst im Februar 1925 — also am Ende des Rechnungsjahres — geschenkt hat. Wir konnten wieder ruhiger arbeiten und mußten uns nicht mehr mit dem beängstigenden Gefühl der Vorjahre weiterschleppen, mit unsern Mitteln entfernt nicht auszureichen und für unsere Studenten und Institute nicht einmal das Notwendigste aus eigenen Mitteln anschaffen zu können. Die Friedensverhältnisse sind noch weit nicht erreicht. Es ist mir aber ein persönliches, aufrichtiges Bedürfnis, dem Württembergischen Landtag und dem Kultministerium herz-

lichst zu danken für das große Verständnis, das sie den Bedürfnissen der Landesuniversität gerade im verflossenen Jahre entgegengebracht haben, und für die großzügige Förderung, die sie ihr zuteil werden ließen.

Insbesondere darf ich hervorheben — meine Kollegen und die Vertreter der Studentenschaft werden mir sicher aus ihren persönlichen Erfahrungen heraus zustimmen —, daß die Beziehungen zu dem Berichterstatter im Ministerium für die Universität Herrn Ministerialrat Bauer besonders angenehme und vertrauensvolle waren. Jederzeit und in jeder Angelegenheit konnte man bei ihm auf aufmerksames Gehör, freundliches Eingehen auf die Wünsche rechnen, aber was noch viel wichtiger ist, in der Regel, wenn es irgendwie überhaupt zu machen war auf tatkräftige Unterstützung bei den zuständigen Stellen besonders beim Finanzministerium. Ueber die Erfolge dieses warmen Eintretens für Universität und Stadt Tübingen wird später zu berichten sein. Ich möchte ihm hier besonders danken und ihm sagen, wie wir uns jedesmal gefreut haben, wenn wir ihn amtlich oder halbamtlich hier begrüßen durften und ich persönlich kann nur den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß diese rege persönliche Fühlungnahme bestehen bleiben möge.

Im Vordergrund der Errungenschaften des vergangenen Jahres steht die Genehmigung einer *Kläranlage* für die Universität und ihre Institute. Was jahrzehntelang der Wunsch und das dringende Bedürfnis der ganzen Universität war, was noch vor einem Jahre von den zuständigen lokalen Stellen als unmöglich erreichbar angesehen wurde — das wird nun zur Wirklichkeit. Welcher Fortschritt damit ganz besonders auch in hygienischer Beziehung für ganz Tübingen erzielt wird, das brauche ich hier nicht auszuführen. Ich möchte nur hoffen, daß diese Einrichtung noch in diesem Sommer fertiggestellt wird. Ich möchte nicht versäumen, hier der Stadtverwaltung Tübingen, dem Gemeinderat und seinem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden auch von dieser Stelle aus den Dank der Universität auszusprechen für ihr tatkräftiges, verständnisvolles Eingehen auf die Anregung des akademischen Rektoramtes, diese Schwemmkanalisation trotz der bekannten schwierigen Finanzlage der Stadt in Angriff zu nehmen. Ebenso gebührt der staatlichen Bauabteilung des Finanzministeriums der Dank der Universität.

Ferner dürfen wir den *Neubau der Kinderklinik*, den *Erweiterungsbau des Universitätsgebäudes* und die *Einrichtung der Zentralheizung im letzteren* als gesichert betrachten.

Der Neubau der Kinderklinik soll ja wohl in diesem Sommer fertiggestellt werden — ich möchte den Wunsch aussprechen, daß auch der Anbau der Universität schon sehr bald in Angriff genommen wird. Nur durch großzügige Förderung der Universität können wir in Tübingen den Wettkampf mit andern Hochschulen aushalten. Wir sind ja vorerst durch die mangelnden Verkehrsmittel — wir haben keinen durchgehenden Schnellzugsverkehr — sehr abgeschlossen. Ich hoffe, daß auch da die Ansätze zur Besserung bleiben und noch mehr ausgebaut werden.

So müssen wir sehen, unsere Universität durch mustergültige Einrichtungen zu einem Anziehungspunkt zu machen. Dazu gehört vor allem ein würdiges Universitätsgebäude. Das jetzige kann ja in seiner Schlichtheit kaum übertroffen werden.

Damit sind aber die Bauwünsche noch lange nicht erschöpft, ich erinnere nur, daß die Waschanstalt der Kliniken durchaus unzureichend ist, daß das hygienische und archäologische Institut mit ihrem Raum nicht mehr reichen, daß an der Augenklinik ein Isolierhaus, in der psychiatrischen Klinik ein Erweiterungsbau, im physiologischen Institut eine Zentralheizung, wie sie das botanische Institut in diesem Jahr bekommen hat, dringend nötig und in der medizinischen Klinik die Innenausstattung zu erneuern ist. Wir hoffen, daß diese Wünsche in absehbarer Zeit erfüllt werden.

Auch im vergangenen Jahre durfte sich die Universität des regen Interesses ihrer *Freunde* und *Gönner* erfreuen. Die Zahl der Spenden für allgemeine Universitäts- und Institutszwecke ist zwar zurückgegangen, aber das ist eine selbstverständliche Folge der Stabilisierung der Geldverhältnisse, die auf der andern Seite eine starke Geldknappheit zur Folge hatte, übrigens wie schon erwähnt dem Staat auch eine bessere Fundierung seiner Zuweisungen an die Universität ermöglichte.

Der *Universitätsbund Tübingen*, über dessen Gründung vor einem Jahre berichtet wurde, zählt jetzt III nicht dem Lehrkörper angehörige Mitglieder. Er hat im vergangenen Jahre schon Namhaftes geleistet und wird es sich sicher auch weiterhin angelegen sein lassen, die Zahl seiner Mitglieder und Einnahmen

zu vermehren, um möglichst oft und spürbar in die Lücken zu treten, die der staatliche Haushaltplan noch immer offen läßt. Ich danke dem Universitätsbund im Namen der Universität für alle seine Leistungen.

In den ersten Jahren nach dem Krieg waren die *Veränderungen im Lehrkörper* der Universität relativ gering. Im vergangenen Jahre dagegen hatten wir eine größere Zahl von Berufungen zu verzeichnen.

Erfreulicherweise ist ein Todesfall im Lehrkörper der Universität nicht eingetreten.

Auf 1. Oktober 1924 wurde der hochverdiente Vorstand des zoologischen Instituts, Herr Professor Dr. *Blochmann*, seiner Lehrverpflichtung entbunden. Da er seinen Wohnsitz in Tübingen beibehalten hat, sind durch seinen Rücktritt die persönlichen Beziehungen nicht abgebrochen. Wir wünschen ihm von Herzen einen nicht durch Krankheit gestörten, durch wissenschaftliche Weiterarbeit verschönten Ruhestand und danken ihm für alles, was er der Universität geleistet hat.

Nach auswärts wurden *berufen* die Herren Kollegen *Paschen* als Präsident der physikalisch-technischen Reichsanstalt in Berlin, *v. Beckerath* als Ordinarius nach Bonn, desgleichen *Weber* nach Halle, *Baur* nach Breslau, *Gossner* nach München, *Brigl* nach Hohenheim und *Mezger* nach Marburg. Zu unserer besonderen Freude *lehnten* die an sie ergangenen Rufe ab: Die Herren Kollegen *Schneider* den Ruf nach Würzburg, *Otfried Müller* nach Prag, *Kroh* nach Braunschweig und *v. Huene* nach La Plata. Es schweben noch *Berufungsverhandlungen* mit den Herren Kollegen *Littmann*, der für München, und *Adam*, der für Bonn in Aussicht genommen ist. Wir bitten auch an dieser Stelle das Kultministerium dringend, mit allen Mitteln zu versuchen, diese beiden hochgeschätzten Kollegen der Universität zu erhalten.

Andererseits haben wir folgenden Zuwachs zu verzeichnen:

Es wurden berufen und zu Ordinarien ernannt: Herr Kollege *Gerlach* für Physik, *Harms* für Zoologie, *Simon* für scholastische Philosophie, *Eucken* für Volkswirtschaftslehre; als Extraordinarien: *Oertel* für Anatomie, *Focke* für klassische Philologie, *Oehlkers* für Botanik und *Beger* für Mineralogie.

Die *Dienstbezeichnung* »außerordentlicher Professor« wurde 9 Privatdozenten verliehen: den Herren *Niekau*, *Walbaum*, *Beger*, *Borchers*, *Neber*, *Vogt*, *Hauer*, *Bebermeyer* und *Jessen*.

Auch die Habilitationen haben zugenommen. Es haben sich habilitiert: die Herren Professor *Gmelin* für klinische Tierpathologie, *Schumann* für das systematische Fach der Theologie, *Bornkamm* für Kirchengeschichte, *Wannenmacher* für Zahnheilkunde, *Wagner* für Physiologie, *Andler* für Chirurgie.

Antrittsreden haben gehalten: die Herren Prof. *Stolz* über »Die Entstehung des Kirchenjahrs«, *Gmelin* über »Menschenheilkunde und Tierheilkunde«, ferner die Privatdozenten *Schumann* über »Christlicher und mystischer Gottesgedanke«, *Bornkamm* über »Theophrastus Parazelsus«.

Bei den *Beamten* sind zwei *Todesfälle* bemerkenswert:

Nach ganz kurzer Krankheit starb überraschend der langjährige verdiente frühere Vorstand der Universitätsbibliothek Dr. *Geiger* und am 30. März zwei Tage vor seiner Zuruhesetzung der bewährte Verwalter der Augenklinik *Schiebel*.

Der *Besuch* der *Universität* zeigt den überall beobachteten übrigens mäßigen Rückgang der Studierenden. Im Sommerhalbjahr 1924 waren eingeschrieben 2450 Studierende, außerdem 49 Hörer, zusammen 2499, im Winterhalbjahr 1924/25 2045 Studierende und 63 Hörer, zusammen 2108.

Leider ist in dem vergangenen Jahre eine größere Zahl von Todesfällen unter den Studierenden zu beklagen: Es starben die Studierende der Medizin *Jnger Christiansen*, die Studierenden der Naturwissenschaft *Karl Driske* und *Hans Schellack*, der Studierende der Philologie *Albert Treutter* und der Studierende der Rechtswissenschaft *Otto Gessler*.

Wenn auch bei einem Teil der Studierenden eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage zu bemerken ist, so kann doch keine Rede davon sein, daß die »Tübinger Studentenhilfe« überflüssig geworden wäre. Sie hat in dem verflossenen Jahre Hervorragendes geleistet und sich voll bewährt. — Es ist sicher nicht unangebracht, bei dieser Gelegenheit die Mahnung an die Kommilitonen zu richten, nie zu vergessen, daß sie für ihr Tun und Lassen verantwortlich sind und daß auch überschäumender Jugendlust Grenzen gezogen sind. Sie müssen sich immer bewußt bleiben, daß die Vorzugsstellung, die sie als Glieder der alma mater einnehmen dürfen, auch besondere Pflichten auferlegt.

Die Teilnahme an *Turnen*, *Sport* und *Spiel* war in Tübingen

von jeher anerkennenswert groß. Neuerdings wird vom Landtag die *pflichtmäßige Teilnahme an Leibesübungen* während zweier Semester gewünscht, er schließt sich damit der seit Jahren von der Deutschen Studentenschaft vertretenen Forderung an. Auch der Große Senat hat sich zustimmend geäußert. Die notwendige Folge aber ist, daß der schon früher beantragte neuzeitlich angelegte Sportplatz in der Nähe der Universität bald eingerichtet werden muß.

Ich habe die schlechte Verkehrslage Tübingens schon gestreift: Die Universität hat das größte Interesse an jeder Verbesserung in dieser Hinsicht und läßt sich regelmäßig bei den Beratungen über Verkehrsfragen durch einen oder zwei Beauftragte vertreten. Ihrem Interesse für die großen Verkehrsfragen im Reich hat sie dadurch Ausdruck verliehen, daß auf Antrag der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dem Herrn Staatssekretär a. D. Dr. *Stieler* die Lehrermächtigung für *Verkehrswesen* und *Verkehrspolitik* erteilt wurde.

Außer der regelmäßig wiederkehrenden Feier der akademischen *Preisverteilung* mit einer Rede des Herrn *Kanzlers* über »Rechtssicherheit« und der *Reichsgründungsfeier* am 18. Februar mit einer Rede des Herrn Privatdozenten Schuster, haben noch stattgefunden eine *Hofmeisterfeier* am 17. Mai 1924, eine *Kolonialgedenkfeier* am 10. Juli und eine *Eckenerfeier* am 14. Januar 1925. Bei dieser Feier wurde Dr. Eckener die Würde eines Ehrensensors der Universität verliehen.

Die Universität rechnet es sich zur Ehre an, daß sie im Laufe des Jahres noch folgende Herren zu Ehrensensoren ernennen durfte: *Ernst Gideon Bek*, Kommerzienrat Dr. h. c. *Alfred Enke*, Staatsminister a. D. Dr. v. *Habermaas*, *Fritz Nebermann*, Staatspräsident a. D. Dr. v. *Hieber*, Generalleutnant v. *Hofacker*. Wirkl. Staatsrat Dr. v. *Kern*, Geh. Hofrat *Louis Laiblin*, Kommerzienrat Dr. h. c. *C. Scheerer*, Direktor *Wilhelm Ströbel* und Ministerpräsident a. D. Dr. Freiherr v. *Weizsäcker*.

Ich bin am Ende meines Berichtes und damit auch am Ende meiner Amtszeit als Rektor der alma mater Tubingensis. Es ist ja für einen Klinikvorstand oft nicht leicht, die Pflichten seines eigentlichen Berufs mit denen des Rektors in Einklang zu bringen. So war es mir leider viel zu selten möglich, den vielen Einladungen Folge zu leisten. Wenn ich aber auf dieses

Jahr zurückblicke, so gestehe ich gerne, daß ich mit ungetrübter Freude an diese Zeit des Rektorats denke. Mancherlei Anregungen habe ich empfangen dürfen und die Universität ist ja auf dem Wege des Fortschrittes geblieben. Allen meinen Kollegen und Mitarbeitern sage ich meinen herzlichsten Dank und wünsche meinem Nachfolger ein ebenso angenehmes, ein glückliches Amtsjahr.

REDE
DES NEUEN REKTORS
PROFESSOR DR. LUDWIG v. KÖHLER
K. WÜRTT. STAATSMINISTER A. D.

UEBER DEN EINFLUSS DER REVOLUTION AUF DIE
SELBSTVERWALTUNG IN WÜRTTEMBERG.

Verehrte Gäste und Kollegen, liebe Kommilitonen!

Als der Rektor des Jahres 1916/17 anlässlich der akademischen Feier am 25. Februar 1917 in diesem Saale zu den Gästen, Kollegen und Kommilitonen sprach, schloß er seine rechtshistorischen und rechtspolitischen Ausführungen mit dem Wunsch und Rat: »Mehr Selbstverwaltung! Mehr Freiheit für die Bildung kleiner Verbände. Vor allem: Mehr Vertrauen zu der Fähigkeit dieser Verbände sich selbständig zu entwickeln, nicht zum Nachteil, sondern zum Vorteil des Staates«¹⁾. Es war die Zeit, in der zwar der Glaube an den Sieg zum mindesten bei den Uneingeweihten noch fest begründet war aber doch das Gefühl einer weitgehenden Unzulänglichkeit trotz allem, was geleistet worden, und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reorganisation des öffentlichen Lebens auch bei siegreichem Ausgang des Krieges nicht nur dem Staatsmann und Politiker sich aufdrängte. Noch nicht zwei Jahre später und die Wandlung war gegeben, freilich in einer Form, wie sie selbst diejenigen, welche sie herbeigeführt haben, sich kaum vorzustellen vermocht hatten: — Deutschland im Weltkrieg zu Boden geworfen; eine völlig neue, die republikanische Staatsform.

In dieser höchsten Not erschallt wieder der Ruf: Mehr Selbst-

1) *Wilhelm von Blume*, Ueber deutsche Selbstverwaltung. Tübingen 1917. S. 26.

verwaltung! Und er ist nicht nur die Reaktion gegen eine durch die Kriegsverhältnisse auf zahlreichen Gebieten geboten gewesene äußerst straffe Zentralisation. Und er erschallt nicht nur auf der Seite der Parteien, deren Einfluß nach dem ersten Sturm bei der Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse vorwiegend gewesen ist, sondern auch, ja erst recht, auf der Gegenseite. Die neuen Verfassungen des Reichs und der Länder befassen sich mit der Selbstverwaltung, nehmen sie in ihren besonderen Schutz und stellen gewisse Richtlinien für sie auf, und die Verfassungen der bestehenden Selbstverwaltungskörper selbst werden tief eingreifender Aenderung unterzogen. Ja, es treten, zum Teil in einem von früherer Ausdrucksweise abweichenden Sinn, ganz neue Einrichtungen oder zuvor entstandene in neuer Aufmachung auf den Plan, mit dem Anspruch, als Träger der öffentlichen Verwaltung anerkannt zu werden ¹⁾.

Wenn ich auf die Selbstverwaltung nach der Revolution und im besonderen auf den Einfluß der Revolution auf sie in unserem Heimatlande *Württemberg* im Rahmen der mir zugemessenen Zeit etwas näher eingehe, so möchte ich die Betrachtungen beschränken auf zwei Selbstverwaltungskörper, die uns, die wir hier versammelt sind, besonders nahe liegen, die bei aller Verschiedenheit doch auch wieder manches Gemeinsame haben, auf die Selbstverwaltung der Gemeinde und die Selbstverwaltung unserer *civitas academica*, der Universität.

Die Aenderungen der württ. Gemeindeverfassung seit der Revolution, wie sie in der Hauptsache in drei Gesetzen von 1919, 1921 und 1922 ²⁾ erfolgt sind, stellen sich als rein äußerlich be-

1) Ueber die Interessengemeinschaften, die man unter der Bezeichnung »wirtschaftliche Selbstverwaltung« zu begreifen pflegt, vgl. vor allem *Herrfahrdt*, Die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland im Jahrb. des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. XI, S. 1 ff. Sodann gehört hierher die weitere Ausbildung der Selbstverwaltung der bisherigen amtlichen Berufs- und Interessenvertretungen, vor allem der Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern, sowie die verschiedenen und zum Teil eigenartigen Erweiterungen der *sozialen* Selbstverwaltung.

2) Gesetz vom 15. März 1919, betreffend das Gemeindewahlrecht und die Gemeindevertretung, RegBl. S. 25. Gesetz vom 16. Dezember 1921 über die staatliche Polizeiverwaltung (Polizeiverwaltungsgesetz), RegBl. von 1922 S. 15. Gesetz vom 20. Oktober 1922 über Aenderung des Gemeindewahlrechts, RegBl. S. 431.

trachtet, nicht umfangreich aber als sachlich einschneidend dar und sie sind interessant nicht nur in materiell-rechtlicher, sondern auch in rechts- und kulturhistorischer Beziehung, bedeutsam ebenso sehr wegen dessen, was sie enthalten als wegen dessen, was sie im Gegensatz zu den Revisionen der Gemeindeverfassungen anderer Länder *nicht* enthalten. Sie betreffen kurz zusammengefaßt folgende Punkte: Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern und die Wählbarkeit für den Gemeinderat werden auf die fast denkbar breiteste Grundlage gestellt, das Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung soweit als irgend angängig erschien durchgeführt. Allen Deutschen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, wird das Wahlrecht und in Abstellung auf das 25. Lebensjahr auch die Wählbarkeit eingeräumt. Weder die Staatsangehörigkeit, wenn sie nur eine deutsche ist, noch das Geschlecht begründen einen Unterschied und von dem von der Reichsverfassung zugelassenen Vorbehalt eines Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahr ist nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Was die *Form* der Wahl betrifft, so ist die Verhältniswahl, der Forderung der Reichsverfassung entsprechend, überall durchgeführt, bis in die kleinste Gemeinde hinein und in starker Betonung des Grundsatzes der Parteimäßigkeit der Wahl. Angenommen ist für die großen Städte das System der gebundenen Wahlvorschlagslisten, nach dem die Stimmgebung für den von einer Partei oder Gruppe aufgestellten Wahlvorschlag zu erfolgen hat, an dem Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen, insbesondere nicht im Wege des sogenannten Panaschierens durch Herübernahme von Kandidaten anderer Wahlvorschläge oder im Wege des Hereinnehmens von Wilden, d. h. von Personen, die auf keinem der ausgegebenen Wahlvorschläge stehen. Beseitigt werden die gemeindepolitischen Vorrechte der Ortsbürger, des das *Bürgerrecht* besitzenden engeren Kreises, vor der übrigen Einwohnerschaft und es tritt in dieser wichtigen Beziehung der Grundsatz der Einwohnergemeinde an die Stelle desjenigen der Bürgergemeinde. Anlangend den *organisatorischen Aufbau*, hat Württemberg die Einrichtung des Bürgerausschusses beseitigt und damit das Einkollegialsystem oder, wie man dem Vorgehen bezüglich der Landesverfassungen folgend nicht ganz korrekt zu sagen pflegt, das Einkammersystem auch für die Gemeindeverfassung angenommen. Endlich ist die Grundlage gelegt worden für die *staatliche* Verwaltung

bestimmter Zweige der Ortspolizei durch neue, besondere lokale Fachbehörden.

Es war in Württemberg selbstverständlich, daß die damals herrschenden Parteien den Gedanken der Stärkung und Ausdehnung des Selbstverwaltungsrechts, den sie unter dem alten Regime verfochten hatten, nunmehr in die Tat umsetzten. Auf der anderen Seite entsprach es alter Erfahrung und einem erklärlichen Empfinden, wenn die nunmehrigen Oppositionsparteien diesem Streben trotz mehr oder minder heftigen Widerstands im Parlament und in Einzelpunkten, im Grunde doch nicht abhold gegenüberstanden, weil sie in der Stärkung der Selbstverwaltung ein Gegengewicht gegenüber der Regierung, die sie ablehnten, zu erblicken glaubten. Aber wir werden darin nicht den einzigen Grund für diese Erscheinung zu sehen haben. In dem Ziel, das wir treffend mit dem Worte »Wiederaufbau« zu bezeichnen pflegen, wie in dem Bewußtsein, daß das Streben nach ihm sich in ganz hervorragendem Maße eben auf dem Boden der Selbstverwaltung abspielen müsse, waren alle, die nicht überhaupt den Staatsgedanken ablehnten, einig. Und nun werden wir nicht fehlgehen, wenn wir daran anknüpfend noch Momenten einen weitreichenden Einfluß zuerkennen, die vielleicht von den Parteien nicht eingestanden, doch im Bewußtsein der überwiegenden Mehrheit unseres württembergischen Volkes wirksam geworden sind. Der vorurteilsfreie Betrachter wird, wenn er die Entwicklung in Württemberg im ganzen genommen ins Auge faßt, in den Aenderungen nicht lediglich die Verwirklichung von Parteiprogrammen oder den Versuch einer Stärkung des Parteieinflusses sehen, obwohl auch diese Momente eine wesentliche Rolle gespielt haben, sondern er wird in ihnen einerseits die Konsequenz der eingetretenen völligen Aenderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, andererseits aber das ernstliche Streben erblicken, die Vorbedingungen für eine kräftige Entwicklung des Gemeindelebens zu schaffen und auf ihrer Grundlage den Bürgersinn, das Gemeinschaftsgefühl des Volkes neu zu wecken. Und obwohl wir auch hier an der *grundsätzlichen* Gegensätzlichkeit des Jungen gegenüber dem Alten nicht vorübergehen dürfen, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß das Bedürfnis zu Aenderungen, wie sie vorgenommen worden sind, sich zu einem nicht unwichtigen Teil schon mehr oder minder

lange *vor* der Revolution geltend gemacht hat. Es hat sich also insoweit nicht um einen Umsturz, sondern um eine organische Fortentwicklung, nicht um eine Revolution, sondern um eine Evolution gehandelt. Auch die anderen Aenderungen sind trotz ihrer Bedeutsamkeit nicht grundstürzend gewesen und alles in allem hat unser Land bei den Maßnahmen weitgehend seine Eigenart gewahrt, wie sie historisch geworden und wie sie der Sinnesart seiner Bevölkerung aber auch den Erfahrungen früherer Zeiten entspricht. Eine Nivellierung wie wir sie nach der Revolution in anderen Gemeindeverfassungen finden, wie sie sich in bedenklichster Weise z. B. in einer die Wirksamkeit, ja schon das Aufkommen kraftvoller Persönlichkeiten hindernden weitgehenden Herabsetzung der Amtsdauer des Stadtvorstands geäußert, wie sie in Thüringen vorübergehend sogar zur Abschaffung der Amtsbezeichnung »Stadt« für die größeren Gemeinden aus Gründen der Gleichheit geführt hat, — eine solche Nivellierung hätte sich das württembergische Volk nicht gefallen lassen.

Bei der Herabsetzung des Alters der Wahlfähigkeit unter die Grenze des Mündigkeitsalters besteht kein Zweifel, daß — abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Zwang der Reichsverfassung — die sachlichen Gesichtspunkte hinter die politischen zurückgestellt wurden. Oft hörte man damals die in den parlamentarischen Verhandlungen verwertete Begründung, daß Personen, die im Schützengraben gekämpft haben oder im Erwerbsleben frühzeitig auf die eigenen Füße gestellt worden seien, früher fertige Persönlichkeiten geworden seien und daß, da sie im Kriege oder im Kampf des wirtschaftlichen Lebens ihre volle Persönlichkeit eingesetzt haben, sie auch im politischen Leben das Recht der Mitwirkung besitzen müßten. Eine solche Begründung hält einer sachlichen Kritik nicht stand und überschätzt vor allem offensichtlich die bildende und erzieherische Bedeutung der für die Angehörigen bestimmter Volkskreise früher eintretenden Selbständigkeit im Erwerbsleben.

Ueber die Berechtigung der politischen Ansprüche der *Frauen* waren die Ansichten geteilt. Noch ein halbes Jahr vor Ausbruch der Revolution hatten Regierung und Parlament die Einführung des kommunalen Wahlrechts der Frauen abgelehnt. Wiewohl die überaus erfolgreiche Betätigung der Frau während des Kriegs allgemein anerkannt wurde, hatte sich doch die

überwiegende Mehrheit auf den Standpunkt des Ministers des Innern gestellt: »Man kann von der Mitwirkung der Frau, der Ersprößlichkeit der Beratung des Mannes durch sie auf allen Gebieten die höchste Vorstellung haben und kann doch, und vielleicht gerade deshalb, ein Gegner des Frauenwahlrechts sein «¹⁾. Die Verwilligung von Wahl- und Wählbarkeitsrecht an die Frauen ist also, was Württemberg anlangt, als eine unmittelbare Folge der Revolution anzusprechen.

Was die *Verhältniswahl* betrifft, so hatten Reichs- und Landesgesetze auf verschiedenen Gebieten Vorgänge geschaffen. Daß die parteiliche Einstellung in Revolutionszeiten eine besonders starke ist, ist eine alte Erfahrung. Und so darf es nicht wundernehmen, daß das unpersönliche System, das freilich vom Standpunkt der Verschiedenheit der Gruppeninteressen als das gerechteste wird angesprochen werden müssen, weil bei ihm jeder nennenswerten Gruppe der Bevölkerung Gelegenheit gegeben wird, in den Organen vertreten zu sein und damit ihren Einfluß auf die Willensbildung der Gemeinde zur Geltung zu bringen, — ich sage, daß dieses unpersönliche System verallgemeinert und in den großen Städten in seiner starrsten Form zur Durchführung gebracht worden ist. Nicht ohne daß übrigens auf die schweren Gefahren einer Uebertragung des Parlamentarismus auf die Gemeindeverwaltung und einer Parteipolitisierung des Gemeindelebens gerade von denen aufmerksam gemacht worden war, die im öffentlichen Gemeindeleben standen ²⁾. Aber immerhin ist hier zu sagen, die Verhältniswahl als solche war für die württembergische kommunale Verfassung nichts Neues. Schon die Gemeindeordnung von 1906 hatte sie für die Gemeindewahlen in den mittleren und großen Städten, wenn auch in weniger starrer Form, eingeführt.

Sodann weiter: die Abschaffung des Bürgerausschusses in Württemberg, die grundsätzlich wichtigste der Aenderungen unserer Gemeindeverfassung, war in gewissem Umfang ebenfalls schon 1906 von der Regierung ins Auge gefaßt gewesen und gegen Ende des Kriegs in Anwendung auf alle Gemeinden von

1) Staatsminister des Innern Dr. v. Köhler in der 226. Sitzung der Württ. Zweiten Kammer vom 16. Mai 1918, Prot. Bd. 101 von 1918, S. 5605.

2) Vgl. die Verhandlungen in der verfassungsgebenden württ. Landesversammlung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Gemeindewahlrecht und die Gemeindevertretung, Prot. Bd. 1 von 1919, S. 149 ff.

beiden Kammern zur Erwägung gegeben worden. Sie war begründet in dem berechtigten Streben nach Vereinfachung der Verwaltung, der die Entwicklung, welche die Einrichtung des Bürgerausschusses im Lauf der Zeit genommen hatte, von einem Kontrollorgan zu einem regelrecht mitarbeitenden Faktor, zu widerstreben schien. Ähnlich lag es hinsichtlich der Beseitigung der politischen Vorrechte der Ortsbürger. Nachdem die Kriegsverhältnisse, vor allem die Kriegswirtschaft und ihre Begleitumstände, eine weitgehende Verschiebung der Bevölkerung, insbesondere den Zuzug zahlreicher neuer Einwohner in die industriellen Gemeinden gebracht hatten, war eine Aenderung der Bestimmungen, welche die Ausübung der gemeindepolitischen Rechte an den Besitz eines besonderen Bürgerrechts geknüpft hatten, eine Selbstverständlichkeit, der sich auch die frühere, von dem Monarchen berufene württembergische Regierung nicht verschlossen hatte¹⁾. An den *wirtschaftlichen* Inhalt dieses Rechts, an die Berechtigung zu den öffentlich-rechtlichen Bürgernutzungen, wurde ebensowenig gerührt wie an den im Ortsbürgerrecht liegenden Schutz gegen polizeiliche Ausweisungen.

Auf der vorgetragenen neuen Grundlage ruht nunmehr die Selbstverwaltung der Gemeinden in Württemberg. Ihr Selbstverwaltungsrecht als solches in seiner anerkannten Gestaltung ist durch die Neuregelung nicht angetastet worden. Die Gesetze von 1919 und 1922 waren nur Notgesetze. Die nächste Zeit schon soll nach den Kundgebungen der Regierung eine umfassendere Revision der Gemeindeordnung bringen. Sie wird sich auch mit dem Inhalt der Selbstverwaltung befassen müssen. Neben die Festigung und in mancher Hinsicht großzügigere Regelung des Selbstverwaltungsrechts wird naturgemäß die Betonung der daraus sich ergebenden Verantwortung, der Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu treten haben. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben den Gemeinden und ihren Organen ein in dieser Art früher nicht gekanntes Maß von selbständiger Verantwortung auferlegt. Das kann nicht ignoriert werden und die Staatsaufsicht muß dementsprechend gestaltet und gehandhabt werden. Eine lästige Einmischung und Bevormundung, die freudige und verantwortungsbewußte Arbeit hemmt, wirk-

1) Staatsminister des Innern Dr. v. Köhler in der 226. Sitzung der württ. Zweiten Kammer vom 16. Mai 1918, Prot. Bd. 101 von 1918, S. 5605.

liches kommunales Eigenleben nicht aufkommen läßt und letzten Endes dem Gemeinschafts- und Staatsgedanken abträglich ist, muß vermieden werden. Aber auf der anderen Seite darf der Selbstverwaltungsgedanke nicht überspannt oder gar zum Schlagwort werden. So ist der in der Thüringischen Gemeindeverfassung¹⁾ ursprünglich verwirklichte, im vorigen Jahr bemerkenswerterweise wieder aufgegeben²⁾ Gedanke abzulehnen, die Aufsicht über den kommunalen Selbstverwaltungskörper nicht durch eine Staatsbehörde, sondern wiederum durch ein Selbstverwaltungsorgan — in Thüringen war es eine neu ins Leben gerufene Kommunalkammer — ausüben zu lassen. Zu weite Fernhaltung der Staatsverwaltung von den Staatsbürgern entfremdet diese der ersteren und läßt sie der *größeren* Gemeinschaft gegenüber leicht gleichgültig werden. Die Gefahr des Entstehens eines Staates im Staate ist zu groß, als daß sie durch den Vorzug der Einheitlichkeit und Systematik des Aufbaus ausgeglichen werden könnte. Selbstverwaltung ist nichts Abso- lutes. Maß und Art der Selbstverwaltung können nicht unberührt bleiben von der Gestaltung der gesamten außen- und innerpolitischen Verhältnisse³⁾. Selbstverwaltung ist nicht Selbstzweck. Der Gedanke einer Gegensätzlichkeit zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung, wenn ihm je im alten Staat eine gewisse Berechtigung hat zuerkannt werden wollen, kann im heutigen Volksstaat nicht mehr als begründet erachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die staatliche Verwaltung der Ortspolizei zu betrachten. Die Selbstverwaltung ist nicht ein Organismus, der ein in sich abgeschlossenes Leben führt, sondern ein Glied eines größeren Körpers, in dessen Gesamtorganismus sie sich einfügen hat. Und wie auf der einen Seite diesem Glied die Möglichkeit freier Bewegung und Betätigung gegeben werden

1) Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 20. Juli 1922 (Ges.-Sammlung für Thüringen S. 305 ff.). Vgl. auch *Eduard Rosenthal*, Der staatliche Aufbau des Landes Thüringen in Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. XII; S. 75 ff.

2) Die thüringische Kommunalkammer ist durch das Notgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 27. März 1924, Art. 4—2 g, h (Ges.-Sammlung für Thüringen S. 197) wieder aufgehoben worden

3) Vgl. auch Stier-Somlo, Leitsatz 4 in seinem Referat über »Die neueste Entwicklung des deutschen Gemeindeverfassungsrechts« auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Leipzig am 10. März 1925.

muß, damit es sich entwickeln und dem Körper Blut und Leben zuführen kann, so darf auf der anderen Seite dieses Glied nicht überwuchern und der Körper als solcher verkümmern. Beides richtig gegen einander abzuwägen, ist eine schwere aber dankbare Aufgabe der Staatskunst. Und sie wird nur gelöst werden können auf dem Boden des Zusammenarbeitens und des gegenseitigen Vertrauens. Die Versuche, eine richtige Lösung herbeizuführen, die auf dem Gebiet des kommunalen Verfassungslebens in den süddeutschen Ländern nach der Revolution gemacht worden sind, — und da ist Baden mit seiner neuen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921¹⁾ in die erste Linie zu stellen —, berechtigen m. E. im ganzen genommen zu günstigen Erwartungen. Ueberreibungen, wie sie die Erregung der ersten Zeit mit sich gebracht hat, werden sich auf die Dauer nicht halten lassen und sich abstoßen. Allerdings müssen auch wir damit rechnen dürfen, daß die außerordentlichen aus der Not der Zeit hervorgegangenen aber in ihr nach dem Ausgeführten dem *Grundsatz* nach, wenn auch nicht nach der Art der Durchführung, auch gerechtfertigten Eingriffe und Einschränkungen gegenüber der Selbstverwaltung auf finanziellem Gebiet allmählich verschwinden werden. Und dann dürfen wir nicht außer acht lassen, daß es letzten Endes nicht sowohl die rechtliche Grundlage ist, was eine gute Verwaltung verbürgt, als der Geist, in dem sie ausgeübt wird und daß dieser letztere wieder abhängt von der Vervollkommnung der Menschen, die zu ihr berufen sind.

An dieser Vervollkommnung der Menschen mitzuarbeiten durch Hebung ihrer Kultur, durch die sie allein erreicht werden kann, ist einst in ähnlich harter Not die preußische Universität Berlin ins Leben gerufen worden um dieselbe Zeit als der Grund zur preußischen kommunalen Selbstverwaltung gelegt wurde. Auch jetzt wiederum sind Aufgaben an den Selbstverwaltungskörper der Universität herangetreten, wie sie schwieriger kaum gedacht werden können und wie sie wiederum in dem Wort »Wiederaufbau« sich ausprägen. Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für den Stand der Wissenschaft ist kaum je eine so schwerwiegende, die Notwendigkeit, den Universitäten ihren Charakter als geistig wissenschaftlicher Körperschaft zu erhalten, kaum je eine so dringende gewesen als in der heutigen Zeit. Nur dann, wenn die

1) Ges. u. VOBl. 1921 S. 347, 1922 S. 183, 483.

Hochschulen einmütig und verantwortungsbewußt ihre Schuldigkeit tun, kann dem systematischen Krieg unserer Feinde gegen die deutsche Wissenschaft begegnet und etwaigen Angriffen auf die Unabhängigkeit der Forschung und der Lehre, von welcher Seite sie auch kommen mögen, entgegengewirkt werden. — Ernste und verantwortungsreiche Aufgaben auch in der Stellung zu unserer akademischen Jugend: Das ganze Ringen der Uebergangszeit auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem Gebiet mit allen seinen Konflikten, spielt es sich nicht gerade auch auf dem Boden unseres Selbstverwaltungskörpers ab? Gilt es nicht die Brücke zu finden zwischen der alten und der neuen Einstellung zu den Dingen, die oft so unendlich weit auseinander zu liegen scheint? Gilt es nicht mit aller Entschiedenheit anzukämpfen gegen Banausentum und Dilettantismus und sich immer und immer wieder darauf zu besinnen, daß nur aus der *universitas litterarum* die Erneuerung kommen kann? Und gilt es nicht endlich für Sie alle, liebe Kommilitonen, immer dessen eingedenk zu sein, daß Sie *deutsche* Männer und *deutsche* Frauen sein wollen mit dem ganzen Zauber, der in diesen Worten liegt, aber auch mit der Würde, ohne die ein Volk nicht leben und nicht wachsen kann, und dem harten, herben Stolz, den wir als Gefesselte aber nicht Ueberwundene haben dürfen?

Die Selbstverwaltung unserer Tübinger *civitas academica* konnte von der Revolution und der durch sie herbeigeführten Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht unberührt bleiben. Die Grundlagen des organisatorischen Aufbaus sind wie in der Gemeindeverwaltung nach verschiedenen Richtungen geändert worden. Auch hier sind diese Aenderungen nicht grundstürzend gewesen, sondern in Anlehnung an die bestehende Universitätsverfassung und in Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen erfolgt, die wenigstens zum Teil schon vor der Revolution hervorgetreten sind. Die Selbstverwaltung als solche ist nicht angetastet, in einem sehr wichtigen Punkte ist sie erweitert worden: Nach der abgeänderten neuen Universitätsverfassung¹⁾ wählt die Universität ihren Rektor selbst, während sie bis dahin²⁾ nur das Recht der Vorschlagswahl in der Form des Dreivor-

1) § 9 in der Fassung der Verfügung vom 12. Januar 1921, RegBl. S. 43.

2) § 9 der Verfassung der Universität Tübingen in der Fassung vom 5. Oktober 1912, RegBl. S. 680.

schlags hatte. Damit ist sie den sonstigen ähnlichen, mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten öffentlichen Körperschaften gleichgestellt. Die Beteiligung der Nichtordinarien an den Geschäften des Senats und der Fakultäten hat die Verwaltung unserer Körperschaft auf eine breitere Grundlage gestellt und bedeutet zugleich eine straffere Zusammenfassung und Stärkung der Zusammengehörigkeit des Lehrkörpers. Sodann ist die Studentenschaft selbst zur Wahrnehmung organschaftlicher Funktionen beigezogen und es ist ihr als staatlich anerkanntem Zusammenschluß aller an der Hochschule zugelassenen Studierenden das Recht gegeben, sich mit entsprechenden Organisationen anderer deutscher Hochschulen zu vereinigen ¹⁾. Die Studentenschaft ist » verfassungsmäßiges Glied der Hochschule «. Auf dieser ihrer Stellung beruhen die Einrichtungen studentischer Selbstverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen sowie die Teilnahme der Studentenschaft an der Handhabung der akademischen Disziplin und an der Verwaltung der Hochschule in sonstigen studentischen Angelegenheiten — Aufgaben von recht erheblicher praktischer Bedeutung, noch mehr aber, lassen Sie mich das ganz besonders betonen, von nicht zu unterschätzendem idealem Wert.

Fragen wir nach dem Grundgedanken dieser Neuerungen, so werden wir sagen müssen: Derselbe Grundgedanke, der die Gestaltung neuer Gemeindeverfassungen ausschlaggebend beeinflußt hat, ist auch für die Grundgesetze unserer Hochschulen bestimmend gewesen: der Gemeinschaftsgedanke. Gemeinschaft zunächst innerhalb des akademischen Körpers, Gemeinschaft weiter in der Einstellung zum Staat, zum Volk, richtig verstanden auch zum Ausland. Von ihm sollen wir uns leiten lassen bei Ausübung der unserer Körperschaft verliehenen Rechte und der Erfüllung der uns obliegenden Pflichten. Im akademischen Leben hat er eine besondere Bedeutung. Er führt uns zu stärkerer Würdigung und Betonung des rein Menschlichen, Ueberparteilichen, Ueberkorporativen. Nicht in dem Sinn einer Ertötung der Eigenarten und individuellen Verschiedenheiten unserer akademischen Vereinigungen — das würde zu einer ungesunden Nivellierung und zu einer Lähmung

1) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen vom 13. Januar 1921, RegBl. S. 45.

kraftvoller selbständiger Entwicklung führen — sondern in dem Sinn eines Nichtaufgebens der Tradition der Kommilitonen von 1919, einer Stärkung der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Unvoreingenommenseins und des Bewußtseins, Kinder *einer* alma mater, Bürger *einer* civitas zu sein, der und den Mitbürgern gegenüber es *gemeinsame*, alle verbindende Pflichten gibt.

Wie am Ende des verlorenen Krieges — und damit kehre ich zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück — auf dem allgemeinen innerpolitischen Gebiet zu den Kommunen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern, so schaut das deutsche Volk auf kulturellem Gebiet in erster Linie auf unsere Hochschulen, voll Vertrauen aber auch voll Erwartung, daß sie einen Baustein nach dem anderen fügen, bis unser Vaterland wieder auferstanden ist und der deutschen Wissenschaft auch wieder die äußere Achtung entgegengebracht wird, die ihr gebührt. Dazu diene uns, was uns einst in weiser Voraussicht gegeben und in der neuen Verfassung wiederum bestätigt worden ist, unsere Selbstverwaltung. Und wenn die ersten Worte des Rektors in dieser Hinsicht ein Programm bedeuten dürfen, so lassen Sie es mich in die Worte zusammenfassen: Die Selbstverwaltung unserer Universität, bewußt der Rechte, die sie gibt, und eingedenk der Pflichten, die sie auferlegt, zu hüten und zu wahren und sie unverletzt in die Hände des Nachfolgers zu übergeben.
